



Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

15. März 2010
Folge 5/2010

Inhalt

Flächenwidmungspläne	3
Bebauungspläne	4, 5
Impressum	5
Öffentliches Gut	6
Steuerterminkalender April 2010.....	6
Bundespräsidentenwahl am 25. April 2010:	
Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten	6
Auflage Wählerverzeichnis	7
Wahlkarten	8, 9
Wahlzeit, Wahlkartenwähler, Verbotzone	9
Wahlsprengel, Wahllokale	9 – 13
Öffentliche Ausschreibung	13



Kundmachungen

Flächen- widmungspläne

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/60400/2009/008

Salzburg, 3. März 2010

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997) im vereinfachten Verfahren gemäß § 69 ROG 2009 zur Kennzeichnung einer Fläche in der Alpenstraße für Einzelhandlungsnutzungen in Betriebs- oder Gewerbegebieten; Kundmachung der öffentlichen Auflage

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 69 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 118/2009, wird kundgemacht, dass der Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 54. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.9.2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 23/2009, Seite 2*]) für ein Gebiet im Bereich Alpenstraße 109, Gst. 811/10 KG Morzg (Fa. Hofer), für Einzelhandlungsnutzungen in Betriebs- oder Gewerbegebieten, entsprechend der planlichen Darstellung ON 5 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Gemäß § 5 ROG 2009 ist keine Umweltprüfung bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang und zwar in der Zeit vom 1.4.2010 bis einschließlich 29.4.2010, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse

glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
 Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/25803/2010/006

Salzburg, 3. März 2010

Betrifft:

Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997) im vereinfachten Verfahren gemäß § 69 ROG 2009 zur Kennzeichnung einer Fläche in der Fürbergstraße für Einzelhandlungsnutzungen in Betriebs- oder Gewerbegebieten; Kundmachung der öffentlichen Auflage

Kundmachung

Gemäß § 67 Abs 5 in Verbindung mit § 69 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 118/2009, wird kundgemacht, dass der Entwurf der beabsichtigten Änderung des Flächenwidmungsplanes der Landeshauptstadt Salzburg (Flächenwidmungsplan 1997 – FWP 1997, Gemeinderatsbeschluss vom 8. Juli 1998, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 15/1998, Seite 2, in der Fassung der letzten Änderung [*also in der Fassung der 54. Änderung durch Gemeinderatsbeschluss vom 23.9.2009, kundgemacht im Amtsblatt Nr. 23/2009, Seite 2*]) für ein Gebiet im Bereich Fürbergstraße 29, Gst. 561 KG Gnigl und 148/3 KG Aigen (Fa Hofer), für Einzelhandlungsnutzungen in Betriebs- oder Gewerbegebieten, entsprechend der planlichen Darstellung ON 3 samt dem erforderlichen Wortlaut zur allgemeinen Einsicht aufgelegt wird.

Gemäß § 5 ROG 2009 ist keine Umweltprüfung bzw. Umwelterheblichkeitsprüfung erforderlich.

Die Auflage zur allgemeinen Einsicht erfolgt vier Wochen lang und zwar in der Zeit vom 1.4.2010 bis einschließlich 29.4.2010, bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 4. Stock, während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden.

Innerhalb der Auflagefrist können von Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
 Dr. Herbert Lechner

Einzelbewilligungs- verfahren gemäß § 46 Abs.1 ROG 2009

keine

Bebauungspläne

Einleitungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/63268/2009/016

Salzburg, 1. März 2010

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Parsch Nord 8/G1/N2“ – 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Parsch Nord 8/G1“; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich der Grundstücke, 126/3, 126/4, 126/7, 126/19, 126/23, 126/26, 123/5, 124/1, u.a., KG Aigen I, Liegenschaften an der Kühbergstraße und Johannes-Freumbichler-Weg

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 118/2009, wird kundgemacht, dass eine Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Parsch Nord 8/G1“ für ein Gebiet im Bereich der Kühbergstraße und Johannes-Freumbichler-Weg, Gst. 126/3, 126/4, 126/7, 126/19, 126/23, 126/26, 123/5, 124/1, u.a., KG Aigen I, entsprechend der planlichen Darstellung ON 11 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des

Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/27314/2010/002

Salzburg, 3. März 2010

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Alpenstraße-Nord 14/G1/N2“ – Änderung, öffentliche Auflage des Entwurfes im Kreuzungsbereich Erentrudisstraße/Schwesternweg

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 118/2009, wird kundgemacht, dass der Entwurf einer Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Alpenstraße-Nord 14/G1“ im Bereich Erentrudisstraße / Schwesternweg, Gst. 39/12, KG Morzg, entsprechend der planlichen Darstellung „Alpenstraße-Nord 14/G1/N2“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 22.3.2010 bis einschließlich 19.4.2010 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/54124/2009/011

Salzburg, 4. März 2010

Betrifft:

Bebauungsplan der Grundstufe „Itzling Mitte 8/G1/N1“ – 1. Änderung, öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Itzlinger Hauptstraße 40, 40a, KG. Itzling

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 118/2009, wird kundgemacht, dass der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Itzling Mitte 8/G1“ im Bereich Itzlinger Hauptstraße 40, 40a, Gst. 233, 232/2 u.a., KG Itzling,

entsprechend der planlichen Darstellung „Itzling Mitte 8/G1/N1“, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.3. bis einschließlich 13.4.2010 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/25645/2010/009

Salzburg, 3. März 2010

Betrifft:
Bebauungsplan der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 7/G1/N2“ – 2. Änderung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 7/G1“; Kundmachung der beabsichtigten Aufstellung im Bereich zwischen Münchner Bundesstraße, Ehr Gottstraße und Glanbach, Gst. 2295/2, 2317/3 u.a., KG Lieferung II

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 2 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 118/2009, wird kundgemacht, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes der Grundstufe „Münchner Bundesstraße Süd-West 7/G1/N2“ im Bereich zwischen Münchner Bundesstraße, Ehr Gottstraße und Glanbach, Gst. 2295/2, 2317/3 u.a., KG Lieferung II, entsprechend der planlichen Darstellung ON 8 beabsichtigt ist.

Die planliche Darstellung der Gebietsabgrenzung liegt zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Magistrat Salzburg auf (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock).

Es ergeht die Aufforderung an die Grundeigentümer, beabsichtigte Bauführungen im Planungsgebiet innerhalb von vier Wochen, gerechnet ab Beginn der Kundmachung im Amtsblatt, bekannt zu geben. Innerhalb dieser Frist können schriftliche Anregungen zur Erstellung des Entwurfes des Bebauungsplanes eingebracht werden.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner

Magistrat Salzburg
Zahl: 05/03/54124/2009/012

Salzburg, 4. März 2010

Betrifft:
Bebauungsplan der Aufbaustufe „Muhregut 1/A1“ – Neuaufstellung, öffentliche Auflage des Entwurfes im Bereich Itzlinger Hauptstraße 40, 40 a, KG. Itzling

Kundmachung

Gemäß § 71 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBl Nr 30/2009, zuletzt geändert durch LGBl Nr 118/2009, wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Aufbaustufe „Muhregut 1/A1“ im Bereich Itzlinger Hauptstraße 40, 40 a, Gst. 233, 232/2 u.a., KG Itzling, vier Wochen lang, und zwar in der Zeit vom 16.3. bis einschließlich 13.4.2010 beim Magistrat Salzburg (bei der Magistratsabteilung 5/03 – Amt für Stadtplanung und Verkehr, Schwarzstraße 44, 5020 Salzburg, 4. Stock) zur allgemeinen Einsicht während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden aufgelegt wird.

Gemäß § 71 Abs 4 ROG 2009 können innerhalb dieser Auflagefrist von den Trägern öffentlicher Interessen und von Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, schriftliche Einwendungen zum Entwurf erhoben werden.

Für den Bürgermeister:
Dr. Herbert Lechner



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

der Landeshauptstadt Salzburg

Jahrgang 61, Folge 5/2010

15. März 2010

Eigentümer, Herausgeber, Verleger: Stadtgemeinde Salzburg, Informationszentrum. Redaktion: Dr. Gaby Strobl-Schilcher, Produktion: Petra Lassnig. Alle Schloss Mirabell, 5024 Salzburg, Tel. 0662/8072/2741 oder 2255 (Fax DW 2087), Email: info-z@stadt-salzburg.at. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Sinz GmbH, Kommunikationsagentur, Reichenhaller-Str. 10b, Tel. 0662/840110-50 (Fax DW 11), ISDN: 840110-80, Email: office@sinz.at. Gültiger Anzeigentarif von 19. Dezember 1990. Erscheint zweimal im Monat. Bezugspreis: im Abonnement jährlich € 18,89 Postsparkassenkonto 1889.206, Girokonto 17004 der Salzburger Sparkasse. Druck: Im Haus. Das Amtsblatt der Stadt Salzburg ist das offizielle Kundmachungsorgan der Stadtverwaltung Salzburg.

Öffentliches Gut

Gemeingebrauch/ (Ent-) Widmungen

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/04/25766/2010/011

Salzburg, 3. März 2010

Betrifft:

Samstraße/Ernst-Mach-Straße; Zuschreibung einer 59 m² großen Fläche aus Gst. 2394/2, KG Hallwang II, zum öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg und Widmung zum Gemeingebrauch.

Kundmachung

Gemäß § 19 Salzburger Stadtrecht 1966 wird auf Grund der Verfügung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Salzburg vom 25.2.2010, Zahl: 08/04/25766/2010/008, eine 59 m² große Fläche aus Gst. 2394/2, KG Hallwang II, dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Salzburg (Samstraße/Ernst-Mach-Straße) zugeschrieben und dem Gemeingebrauch gewidmet.

Für den Bürgermeister:
Mag. (FH) Axel Maurer

Sonstiges

Magistrat Salzburg
Zahl: 08/01/20255/2010/003

Salzburg, 1. März 2010

Betrifft:

Steuerterminkalender April 2010

Städtische Steuern und Abgaben im April 2010

15. Ortstaxe u. bes. Fondsbeitrag gem. Sbg. Tourismusgesetz	für Februar 2010
Kommunalsteuer	für März 2010
Vergnügungssteuer (nur regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen)	für März 2010

Für den Bürgermeister:
Peter Santner

Wahlen

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/26480/2010/003

Salzburg, 25. Februar 2010

Betrifft:

**Bundespräsidentenwahl am 25. April 2010
Kundmachung über die Ausschreibung der Wahl des
Bundespräsidenten**

Kundmachung

Gemäß § 1 Abs. 2 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57, wird hiermit die Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten, BGBl. II Nr. 43/2010, bekanntgemacht.

Die Verordnung der Bundesregierung hat folgenden Wortlaut:

„Verordnung der Bundesregierung über die Ausschreibung der Wahl des Bundespräsidenten, die Festsetzung des Wahltages und des Stichtages.

Aufgrund des § 1 Abs. 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

- § 1. Die Wahl des Bundespräsidenten wird ausgeschrieben.
- § 2. Im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates wird als Wahltag der 25. April 2010 festgesetzt.
- § 3. Als Stichtag wird der 2. März 2010 bestimmt.
- § 4. Die in der Verordnung enthaltene Funktionsbezeichnung „Bundespräsident“ gilt für beide Geschlechter.“

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Scheffbaumer

Wahlamt

Hotline
8072-3550

Magistrat Salzburg
 Zahl: 01/02/26480/2010/004

Salzburg, 2. März 2010

Betrifft:
Bundespräsidentenwahl am 25. April 2010
Kundmachung über die Auflage des Wählerverzeichnisses

Kundmachung

Das Wählerverzeichnis für die Bundespräsidentenwahl am 25. April 2010 liegt zu folgenden Zeiten zur öffentlichen Einsicht auf:

Freitag,	26.3.2010	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Samstag,	27.3.2010	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Sonntag,	28.3.2010	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag,	29.3.2010	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag,	30.3.2010	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch,	31.3.2010	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag,	01.4.2010	8.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Ort: Magistrat Salzburg, Einwohner- und Standesamt, St. Julien-Strasse 20 (Kieselgebäude), 4. Stock, Zimmer 455.

Wahlberechtigte können Ihr Wahlrecht bei der bevorstehenden Bundespräsidentenwahl nur ausüben, wenn sie im Wählerverzeichnis der Stadt Salzburg eingetragen sind! In das Wählerverzeichnis sind alle Männer und Frauen aufzunehmen, die am Stichtag (2. März 2010) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind, ihren Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg haben und bis zum Ablauf des Tages der Wahl (25. April 2010) das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Ferner sind Personen in das Wählerverzeichnis aufzunehmen, die die oben erwähnten Voraussetzungen erfüllen, ihren Hauptwohnsitz im Ausland haben und einen Antrag „Antrag auf Eintragung in die (Verbleib in der) Wählerevidenz-/Europa-Wählerevidenz für österreichische Staatsbürger(innen), die außerhalb des Bundesgebietes leben“ gestellt haben.

Die Auflegung des Wählerverzeichnisses dient dazu, dass Wahlberechtigte überprüfen können, ob sie in diesem auch eingetragen sind. Sollte dies nicht der Fall sein, so besteht die Möglichkeit durch das Einspruchs- und Berufungsverfahren das Wählerverzeichnis berichtigen zu lassen.

Ein/Eine Wahlberechtigte(r) darf nur im Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen sein.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen oder Vervielfältigungen herstellen.

Innerhalb des Einsichtszeitraumes kann jede(r) österreichische(r) Staatsbürger(in) unter Angabe seines/ihrer Namens und der Wohnadresse gegen das Wählerverzeichnis schriftlich oder mündlich bei der zur Entgegennahme von Einsprüchen bezeichneten Amtsstelle (MA 1/02 – Einwohner- und Standesamt, Saint-Julien-Strasse 20, Kiesel, 4. Stock) Einspruch erheben. Der/Die Einspruchswerber(in) kann die Aufnahme eines/einer vermeintlich Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis oder die Streichung eines/einer vermeintlich nicht Wahlberechtigten aus dem Wählerverzeichnis begehren. Einsprüche müssen bei der oben angeführten Behörde noch vor Ablauf des Einsichtszeitraumes (1. April 2010) einlangen.

Der Einspruch ist, falls er schriftlich eingebracht wird, für jeden Einspruchsfall gesondert zu überreichen. Hat der Einspruch die Aufnahme eines/einer vermeintlich Wahlberechtigten zum Gegenstand, so sind auch die zur Begründung des Einspruchs notwendigen Belege, insbesondere ein von dem/der vermeintlich Wahlberechtigten, soweit es sich nicht um eine(n) im Ausland lebende(n) Staatsbürger(in) handelt, ausgefülltes Wähleranlageblatt, anzuschließen.

Wird im Einspruch die Streichung eines/einer vermeintlich nicht Wahlberechtigten begehrt, so ist der Grund hierfür anzugeben. Alle Einsprüche, auch mangelhaft belegte, sind von den hiezu berufenen Stellen entgegenzunehmen und weiterzuleiten. Ist ein Einspruch von mehreren Einspruchswerbern(-werberinnen) unterzeichnet, so gilt, wenn kein(e) Zustellungsbevollmächtigte(r) genannt ist, der/die an erster Stelle Unterzeichnete als zustellungsbevollmächtigt.

Für Einsprüche sind nach Möglichkeit Einspruchsformulare zu verwenden; diese sowie die bei Aufnahmebegehren erforderlichen Wähleranlageblätter werden bei der oben genannten Behörde während der Auflegung des Wählerverzeichnisses ausgegeben.

Wer offensichtlich mutwillige Einsprüche erhebt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen.

Auf die zu Beginn des Einsichtszeitraumes noch nicht entschiedenen Einsprüche und Berufungen aufgrund des Wählerevidenzgesetzes 1973 wird nach den einschlägigen Bestimmungen der Nationalrats-Wahlordnung 1992 über das Einspruchs- und Berufungsverfahren entschieden werden.

Für den Bürgermeister:
 Mag. Franz Schefbaumer

Magistrat Salzburg
Zahl: 01/02/26480/2010/005

Salzburg, 2. März 2010

Betrifft:

**Bundespräsidentenwahl am 25. April 2010 bzw. ein
allfälliger 2. Wahlgang am 16.5.2010; Kundmachung
Wahlkarten**

Kundmachung

I. An der Wahl können nur Wahlberechtigte teilnehmen, deren Namen im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthalten sind.

Jede(r) Wahlberechtigte hat nur eine Stimme und übt ihr/sein Wahlrecht grundsätzlich an dem Ort (Gemeinde, Wahlsprengel) aus, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Wahlberechtigte, die im Besitz einer Wahlkarte sind, können ihr Wahlrecht auch außerhalb dieses Ortes ausüben.

II. Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben Wahlberechtigte, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland. Ferner haben jene Personen Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Ausübung des Wahlrechts, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh-, Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist, und sie die Möglichkeit der Stimmabgabe vor einer besonderen Wahlbehörde in Anspruch nehmen wollen.

III. Vorgang bei der Antragstellung und Ausstellung einer Wahlkarte:

1. Antragsort: die Gemeinde, von der der/die Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde. Im Ausland kann die Ausstellung und Ausfolgung der Wahlkarte auch im Weg einer österreichischen Botschaft, eines Generalkonsulats oder eines Konsulats beantragt werden.
2. Antragsfrist für schriftlich gestellte Wahlkartenanträge: beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung (2.2.2010) bis spätestens am vierten Tag vor dem Wahltag (21.4.2010). Bis zum zweiten Tag vor dem Wahltag (12 Uhr) kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist.
Antragsfrist für mündlich (persönlich) gestellte Wahlkartenanträge: beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung (2.2.2010) bis spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag (23.4.2010, 12 Uhr).

3. Beginn der Ausstellung: nach Vorliegen der amtlichen Stimmzettel (ca. ab 8.4.2010). Bei Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis Einspruch erhoben wurde, wird die Beendigung des Einspruchs- oder auch des allfälligen Berufungsverfahrens abgewartet werden müssen.
4. Antragsform: mündlich oder schriftlich (auch per Telefax oder internet www.stadt-salzburg.at; keinesfalls beim Bundesministerium für Inneres). Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch ein Dokument (Personalausweis, Pass oder Führerschein usw.) nachzuweisen, beim schriftlichen Antrag kann die Identität auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, durch Vorlage der Ablichtung eines Lichtbildausweises oder einer anderen Urkunde, glaubhaft gemacht werden.

IV. Die Wahlkarte und ihre Verwendung:

1. Die Wahlkarte ist ein verschließbarer Briefumschlag.
2. Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so ist neben der Wahlkarte auch ein amtlicher Stimmzettel und ein verschließbares Wahlkuvert sowie ein Informationsblatt für das Wählen im Ausland eingelegt und die Wahlkarte hierauf unverschlossen dem/der Antragsteller(in) auszufolgen.
3. Briefwahl: Wähler(innen) können, wenn sie im Besitz einer Wahlkarte sind, diese nach Durchführung der Wahlhandlung auch unter Beachtung der auf der Wahlkarte aufgedruckten Information für Wahlkartenwähler(innen) rechtzeitig, d.h. bis spätestens am 5. Tag nach dem Wahltag an die zuständige Bezirkswahlbehörde, deren Anschrift auch auf der Wahlkarte abgedruckt ist, übermitteln. Die Stimmabgabe ist ab Erhalt der Wahlkarte sowohl im Inland als auch im Ausland zulässig. Dazu muss der ausgefüllte amtliche Stimmzettel in das übermittelte Wahlkuvert gelegt werden. Dieses ist zu verschließen und in die Wahlkarte zu legen. Auf der Wahlkarte ist durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass der amtliche Stimmzettel persönlich unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt wurde. Die eidesstattliche Erklärung muss vor Schließen des letzten österreichischen Wahllokals abgegeben worden sein. Anschließend ist die Wahlkarte zu verschließen und an die Bezirkswahlbehörde zu übermitteln. Die Wahlkarte muss bei der Bezirkswahlbehörde spätestens am 5. Tag nach dem Wahltag (im Falle einer allfälligen Stichwahl spätestens am 8. Tag nach der Stichwahl) bis 14 Uhr eingelangt sein.
4. Alternativ zur Briefwahl kann mittels Wahlkarte auch in jedem Wahllokal in der Stadt Salzburg bzw. in jeder Gemeinde in Österreich unter Vorlage eines Identitätsnachweises gewählt werden. Der/Die Wahlkarteninhaber(in) hat den Briefumschlag bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren und am Wahltag dem/der Wahlleiter(in) zu überreichen. Vor der Wahlbehörde hat sich der/die Wahlkartenwähler(in),

wie alle übrigen Wähler(innen), durch eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung, aus der seine/ihre Identität ersichtlich ist, auszuweisen.

V. Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgefolgt werden.

Für den Bürgermeister:
Mag. Franz Schefbaumer

Gemeindewahlbehörde für die
Landeshauptstadt Salzburg
Zahl: 01/02/26480/2010/015

Salzburg, 9. März 2010

Betrifft:
Bundespräsidentenwahl am 25. April 2010 und eine allfällige Stichwahl am 16. Mai 2010

Kundmachung

Die Gemeindewahlbehörde für die Landeshauptstadt Salzburg hat in der Sitzung am 9.3.2010 gemäß § 10 Abs. 1 des Bundespräsidentenwahlgesetzes 1971, BGBl. Nr. 57/1971 i.d.F. BGBl. I Nr. 13/2010 in Verbindung mit §§ 52, 58 und 59 Nationalratswahlordnung 1992 beschlossen:

Wahlzeit

Die Wahlzeit wird von 7.00 bis 16.00 Uhr festgesetzt.

Wahlkartenwähler

Die Ausübung des Wahlrechtes mittels Wahlkarte ist vor allen Sprengelwahlbehörden zulässig.

Verbotzone

Im Gebäude des Wahllokales und in einem Umkreis von 30 m vom Eingang aus, ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen oder von Kandidatenlisten, ferner jede Ansammlung sowie das Tragen von Waffen jeder Art verboten. Das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihrer dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen.

Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu € 220,-, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für die Gemeindewahlbehörde:
Der Gemeindewahlleiter:
Dr. Michael Haybäck

Gemeindewahlbehörde für die
Landeshauptstadt Salzburg
Zahl: 01/02/26480/2010/016

Salzburg, 8. März 2010

Betrifft:
Bundespräsidentenwahl am 25. April 2010

Kundmachung

Die Gemeindewahlbehörde für die Landeshauptstadt Salzburg hat in ihrer Sitzung am 9. März 2010 die Wahlsprenkel und die dazugehörigen Wahllokale für die Stadt Salzburg wie folgt festgesetzt:

Bezirk	Wahlbezirk	Telefonnr.
Sprengel	Wahllokal-Anschrift	
	<u>01 Neustadt - Äusserer Stein</u>	
01-01	BiBer-Verein z.Förderung d. Bildungsber. Imbergstraße 2	872677-32
01-02	Polytechnische Schule Salzburg Paris-Lodron-Straße 10	871376-76
01-03	Volksschule St. Andrä Haydnstraße 3	875274
01-04	Volksschule St. Andrä Haydnstraße 3	875274
01-05	Schloss Mirabell - Bürgerservice Mirabellplatz 4	8072-2032
	<u>02 Elisabethvorstadt</u>	
02-01	Kindergarten Gebirgsjägerplatz Gebirgsjägerplatz 7 A	879060
02-02	Hauptschule Plainstraße Plainstraße 38	0676/3383048
02-03	Volksschule Pestalozzistraße Pestalozzistraße 4	450230-74
02-04	Hauptschule Plainstraße Plainstraße 38	450016-74
02-05	Volksschule Pestalozzistraße Pestalozzistraße 4	450230-74
02-06	Volksschule Pestalozzistraße Pestalozzistraße 4	450230-74
	<u>03 Itzling-Kasern-Sam</u>	
03-01	Berufsschule 5 Erzherzog-Eugen-Straße 15	451752-15
03-02	HTL Salzburg Itzlinger Hauptstraße 30	0664/3340236
03-03	HTL Salzburg Itzlinger Hauptstraße 30	453610
03-04	Seniorenheim Itzling Schopperstraße 17	451180-118
03-05	Kindergarten Itzling II Gorlicegasse 14	451107
03-06	Kindergarten Itzling II	

	Gorlicegasse 14	451107	<u>06 Parsch</u>		
03-07	Kinderhort Itzling Gorlicegasse 14	451108	06-01	Kunsteisbahn-Eingang Südseite Park Hermann-Bahr-Promenade 2	623411/4381
03-08	Kinderhort Itzling Gorlicegasse 14	451108	06-02	Kinderhort Parsch Geißmayerstraße 4	641034
03-09	Volksschule Itzling Kirchenstraße 24	450076-76	06-03	Kinderhort Parsch Geißmayerstraße 4	641034
03-10	Autohaus Sonnleitner Landstraße 2 B	870033-10	06-04	Volksschule Parsch Geißmayerstraße 1	641280-77
03-11	Autohaus Sonnleitner Landstraße 2 B	870033-10	06-05	Volksschule Parsch Geißmayerstraße 1	641280-73
	<u>04 Gnigl-Langwied</u>		06-06	Volksschule Parsch Geißmayerstraße 1	641280-73
04-01	Lebenshilfe Salzburg Fürbergstraße 15		06-07	Hauptschule Schloßstraße Schloßstraße 19	641372
04-02	Kindergarten Gnigl Minnesheimstraße 34	640625	06-08	Heffterhof Maria-Cebotari-Straße 5	641996
04-03	Kindergarten Gnigl Minnesheimstraße 34	640625	06-09	Heffterhof Maria-Cebotari-Straße 5	641996
04-04	Sozial- und Gesundheitszentrum St. Anna Grazer Bundesstraße 6	649140	06-10	Heffterhof Maria-Cebotari-Straße 5	641996-423
04-05	Bewohnerservice Gnigl Leopold-Pfest-Straße 5	645920-52	06-11	Hauptschule Schloßstraße Schloßstraße 19	641372
04-06	Kindergarten Bachstraße Bachstraße 23	660966		<u>07 Aigen-Abfalter-Glas</u>	
04-07	Kindergarten Bachstraße Bachstraße 23	660966	07-01	Landesberufsschulheim Aigner Straße 34	623248
04-08	Kindergarten Alterbach Ernst-Mach-Straße 37	664067	07-02	Kindergarten Abfalter Dr.-Petter-Straße 19	642030
04-09	Kindergarten Alterbach Ernst-Mach-Straße 37	664067	07-03	Volksschule Abfalter Dr.-Petter-Straße 21	642029-14
04-10	Gasthaus Langwied Linzer Bundesstraße 92	660924	07-04	Volksschule Abfalter Dr.-Petter-Straße 21	642029-14
	<u>05 Schallmoos</u>		07-05	Diakoniezentrum Aigen Guggenbichlerstraße 20	6385
05-01	Kindergarten Schallmoos Weiserhofstraße 2	875220	07-06	Volksschule Aigen Reinholdgasse 18	623262-73
05-02	Stadtarchiv und Statistik Glockengasse 8	8072-4740	07-07	Bewohnerservice Aigen Aigner Straße 78	625008
05-03	Stadtarchiv und Statistik Glockengasse 8	8072-4740	07-08	Kindergarten Aigen Schwanthalerstraße 102	636532
05-04	Studentenwohnheim Leonardo Röcklbrunnstraße 20		07-09	Volksschule Aigen Reinholdgasse 18	623262-73
05-05	KOKO Kiste Vogelweiderstraße 19	879175	07-10	Kindergarten Aigen Schwanthalerstraße 102	636532
05-06	Kindergarten Schallmoos Weiserhofstraße 2	875220		<u>08 Lehen</u>	
05-07	Rotes Kreuz, 1. Stock, Zimmer 124 Dr.-Karl-Renner-Straße 7		08-01	Kindergarten Wallnergasse Strubergasse 16	433420
05-08	Kindergarten Baron-Schwarz- Park Meierhofweg 6	879692	08-02	Kindergarten Wallnergasse Strubergasse 16	433420
05-09	Kindergarten Schallmoos Weiserhofstraße 2	875220	08-03	Volksschule Lehen 1 Nelkenstraße 5	433448
05-10	Kindergarten Baron-Schwarz- Park Meierhofweg 6	879692	08-04	Landesinstitut für Hörbehinderte Gailenbachweg 3	431147-21
			08-05	Jugendzentrum Lehen Schumacherstraße 20	434216

08-06	Volksschule Lehen 1 Nelkenstraße 5	433448	10	Maxglan-Aighhof	
08-07	Volksschule Lehen 2 Nelkenstraße 7	432170-76	10-01	Kindergarten Rauchvilla Pichlergasse 20 A	423399
08-08	Hauptschule Lehen Siebenstädterstraße 34	431602-72	10-02	Sonderschule Aighhof Böhm-Ermolli-Straße 1	435229
08-09	Kindergarten Lehen Scherzhäuserfeldstraße 3	431319	10-03	Kinderhort Aighhof Böhm-Ermolli-Straße 7	433364
08-10	Kinderhort Lehen Franz-Martin-Straße 1	433470	10-04	Hauptschule Maxglan Pillweinstraße 18	834053-73
08-11	Volksschule Lehen 2 Nelkenstraße 7	432170-76	10-05	Sonderschule Aighhof Böhm-Ermolli-Straße 1	435229
08-12	Kindergarten Scherzhäuser Paumannstraße 5	432585	10-06	Hauptschule Maxglan Pillweinstraße 18	834053-73
08-13	Kinderhort Lehen Franz-Martin-Straße 1	433470	10-07	Hauptschule Maxglan Pillweinstraße 18	834053-73
08-14	Hauptschule Lehen Siebenstädterstraße 34	431602-72	10-08	Kinderhort Kendlerstraße Mitte Kendlerstraße 35	823997
08-15	Hauptschule Lehen Siebenstädterstraße 34	431602-72	10-09	Volksschule Maxglan I Siezenheimer Straße 14 A	433051-75
			10-10	Volksschule Maxglan I Siezenheimer Straße 14 A	433051-75
			10-11	Volksschule Maxglan I Siezenheimer Straße 14 A	433051-75
			10-12	Hauptschule Maxglan Pillweinstraße 18	834053-73
			10-13	Städtischer Wirtschaftshof - Kantine Siezenheimer Straße 20	8072-4528
			10-14	Kommunikationszentrum Kendlerstraße 35	824656
			10-15	Kommunikationszentrum Kendlerstraße 35	824656
			10-16	Pfarramt St. Vitalis Kendlerstraße 148	824625-84
			10-17	Pfarramt St. Vitalis Kendlerstraße 148	824625-84
			10-18	Kraftfahrzeugprüfstelle Karolingerstraße 34	
			11	Taxham	
			11-01	Alfred-Bäck-Schule Otto-von-Lilienthal-Straße 1	433677-73
			11-02	Seniorenheim Taxham Otto-von-Lilienthal-Straße 7	438676-223
			11-03	Hauptschule Taxham Franz-Linher-Straße 4	434618
			11-04	Hauptschule Taxham Franz-Linher-Straße 4	434618
			11-05	Sonderschule f.schwerstbehinderte Kinder Peter-Pfenninger-Straße 45	432390-13
			11-06	Sonderschule f.schwerstbehinderte Kinder Peter-Pfenninger-Straße 45	432390-13
			11-07	Sonderschule f.schwerstbehinderte Kinder Peter-Pfenninger-Straße 45	432390-13
			11-08	Kindergarten Bolaring Peter-Pfenninger-Straße 35 F	444802
09-01	09 Liefering HBLA Annahof Guggenmoosstraße 44	432604			
09-02	Sonderschule f.körperbehinderte Kinder General-Keyes-Straße 4	426986			
09-03	Sonderschule f.körperbehinderte Kinder General-Keyes-Straße 4	426986			
09-04	Kindergarten Lieferung I Stauffeneggstraße 30	439814			
09-05	Kindergarten Lieferung I Stauffeneggstraße 30	439814			
09-06	Kindergarten Wagingerstraße Waginger Straße 7	420598			
09-07	Volksschule Lieferung II Laufenstraße 50	433408-74			
09-08	Seniorenheim Lieferung Laufenstraße 55	435541-219			
09-09	Kindergarten Wagingerstraße Waginger Straße 7	420598			
09-10	Kindergarten der Barmherzigen Schwestern Lexengasse 3	437933			
09-11	Städtischer Bauhof Josef-Brandstätter-Straße 4	8072-4623			
09-12	Städtischer Bauhof Josef-Brandstätter-Straße 4	8072-4623			
09-13	Volksschule Lieferung I Törringstraße 4	433179-72			
09-14	Volksschule Lieferung I Törringstraße 4	433179-72			
09-15	Kulturpavillion Lieferung Eugen-Müller-Straße 85				
09-16	Kulturpavillion Lieferung Eugen-Müller-Straße 85				

<u>12 Riedenburg</u>			
12-01	Volksschule Mülln Augustinergasse 16	844328-17	14-06 Seniorenheim Hellbrunn Hellbrunner Straße 28 621253-22
12-02	Kindergarten Neutorstraße Neutorstraße 25	844242	14-07 Volksschule Herrnau Erentrudisstraße 2 621714-14
12-03	Kindergarten Neutorstraße Neutorstraße 25	844242	14-08 Verein Guter Nachbar Franz-Hinterholzer-Kai 8 620135
12-04	Salzburger Lehrerhaus Hegigasse 9	829125-180	14-09 Volksschule Herrnau Erentrudisstraße 2 625967
12-05	Kindergarten Rositten Nico-Dostal-Straße 15	830640	14-10 Volksschule Herrnau Erentrudisstraße 2 621714-14
12-06	Kindergarten Rositten Nico-Dostal-Straße 15	830640	14-11 Seniorenheim Nonntal Karl-Höllner-Straße 4 829216
12-07	Kindergarten Rositten Nico-Dostal-Straße 15	830640	14-12 Seniorenheim Nonntal Karl-Höllner-Straße 4 829216
<u>13 Gneis-Leopoldskron-Morzg-Moos</u>			
13-01	Kindergarten Leopoldskron Schwarzgrabenweg 1 A	827167	<u>15 Altstadt-Mülln</u> 15-01 Kindergarten Marianum Griesgasse 8
13-02	Volksschule Leopoldskron- Moos Moosstraße 78 A	824941-75	15-02 Magistrat Salzburg - Schulamt Mozartplatz 6 8072-3471
13-03	Kindergarten Leopoldskron Schwarzgrabenweg 1 A	827167	15-03 Magistrat Salzburg - Schulamt Mozartplatz 6 8072-3472
13-04	Volksschule Leopoldskron- Moos Moosstraße 78 A	824941-75	<u>16 Josefiu-Alpenstraße</u> 16-01 Kindergarten Josefiu, Eingang Hort 624243 Billrothstraße 2
13-05	Volksschule Leopoldskron- Moos Moosstraße 78 A	824941-75	16-02 Kindergarten Josefiu, Eingang Hort Billrothstraße 2
13-06	Gasthaus Zum Eigenherr Josef-v.-Eichendorff-Str. 5	825717	16-03 Volksschule Josefiu Billrothstraße 4
13-07	Gasthaus Zum Eigenherr Josef-v.-Eichendorff-Str. 5	832319	16-04 Volksschule Josefiu Billrothstraße 4
13-08	Pfarramt Gneis Eduard-Macheiner-Straße 4	820949	16-05 Kindergarten Alpensiedlung Adolf-Schemel-Straße 7 627292
13-09	Altes Pfarramt Gneis Schleinlackenstraße 14		16-06 Kindergarten Alpensiedlung Adolf-Schemel-Straße 7 627292
13-10	Kindergarten Kleingmain Morzger Straße 19	822033	<u>18 Wahlkarten-Briefwähler</u> 18-01 Wahlkarten-Briefwähler (Auszählung)
13-11	Volksschule Morzgg Gneiser Straße 58	820194-72	<u>19 Besondere Wahlbehörden</u> 19-01 Besondere Wahlbehörde 1
13-12	Volksschule Morzgg Gneiser Straße 58	820194-72	19-02 Besondere Wahlbehörde 2
13-13	Volksschule Morzgg Gneiser Straße 58	820194-72	19-03 Besondere Wahlbehörde 3
<u>14 Nonntal-Herrnau</u>			
14-01	Volksschule Nonntal Nonntaler Hauptstraße 3	843603	19-04 Besondere Wahlbehörde 4
14-02	Seniorenheim Nonntal Karl-Höllner-Straße 4	829216	19-05 Besondere Wahlbehörde 5
14-03	Seniorenheim Hellbrunn Hellbrunner Straße 28	621253-15	19-06 Besondere Wahlbehörde 6
14-04	Seniorenheim Hellbrunn Hellbrunner Straße 28	621253	19-07 Besondere Wahlbehörde 7
14-05	Seniorenheim Hellbrunn Hellbrunner Straße 28	621253	19-08 Besondere Wahlbehörde 8

20 **Auslandsösterreicher**
20-01 Auslandsösterreicher 8072-2032
Mirabellplatz 4

Für die Gemeindewahlbehörde:
Der Gemeindewahlleiter:
Dr. Michael Haybäck

Öffentliche Ausschreibungen

Der (Die) hier wiedergegebene(n) Text(e) einer Bekanntmachung im (in) Vergabeverfahren ist eine zusätzliche Information. Der rechtsverbindliche Text ist unter www.salzburg.gv.at abrufbar. Die Bekanntmachung unter www.salzburg.gv.at kann auch bereits vor Erscheinen der gegenständlichen Folge des Amtsblattes vorgenommen worden sein.

Magistrat Salzburg
Zahl: 07/02/27653/2010/044

Salzburg, 9. März 2010

Betrifft:

Straßen- und Brückenamt – Bitumen und Asphaltfeinbeton für 2010

Offenes Verfahren
Unterschwellenbereich

Auftraggeberin:

Stadtgemeinde Salzburg

Vergebende Dienststelle:

MA 7/02 - Wirtschaftshof

Gegenstand der Leistung:

Lieferauftrag; Straßen- und Brückenamt – Bitumen und Asphaltfeinbeton für 2010

Teilangebote zulässig: Ja

Abänderungsangebote zulässig: Nein

Alternativangebote zulässig: Nein

Teilnahmeberechtigt sind nur entsprechend befugte, zuverlässige und leistungsfähige Unternehmer. Für Unternehmer aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR Abkommen) ist eine Anerkennung oder Gleichhaltung

gem. §§ 373c, 373d und 373e GewO 1994 idgF bzw. eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der EWR-Architektenverordnung idgF oder eine Bestätigung gem. § 1 Abs. 4 der Ingenieurkonsulentenverordnung idgF erforderlich. Der Nachweis der Antragstellung ist vor Ablauf der Angebotsfrist beizubringen.

Geplanter Ausführungszeitraum:

bis spätestens 30.04.2011

Ausschreibungsunterlagen:

Verfügbar ab: 11.3.2010

Kostenlos zum Herunterladen unter

www.stadt-salzburg.at/ausschreibungen

Kostenbeitrag für die Papierunterlagen € 24,00

Behebung Papierunterlagen: Während der Amtsstunden bei der ausschreibenden Dienststelle bzw. unter Tel.Nr. 0662/8072-4500, bzw Fax. 0662/8072-2072 sowie e-mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at mit Angabe der Aktenzahl: 27653/2010. Der Kostenbeitrag für die Papierunterlagen (inkl. 20% USt) wird mittels Rechnung vorgeschrieben.

Ansprechperson: Wilfried Plank

Ort: 5024 Salzburg, Siezenheimer Straße 20

Tel: 0662/8072 DW 4500, Fax: 722072

E-Mail: wirtschaftshof@stadt-salzburg.at

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Mo - Do 8:00h - 16:00h, Fr. 8:00 - 12:00h, bei der MA 7/02 - Wirtschaftshof Siezenheimer Straße 20 nur gegen Voranmeldung Tel. +43 662/8072-4501 (Sekretariat).

Ablauf der Angebotsfrist:

Mittwoch, 7.4.2010 08:30 Uhr

Einreichungsort:

Magistrat Salzburg, MD/03 - Zentrale Poststelle, Schloss Mirabell, 5024 Salzburg

Ende der Zuschlagsfrist: 7.7.2010

Angebotsöffnung:

Mittwoch, 7.4.2010, 10:00 Uhr

MA 7/02 - Wirtschaftshof, Siezenheimer Straße 20, Amtsleitung – Sitzungszimmer.

Bietern ist die Teilnahme gestattet.

Für den Bürgermeister:

Wilfried Plank

«FIRMA2» «FIRMA»
«FIRMA3»
«STRASSE»
«PLZ» «ORT»

DVR 0089443



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Regelmäßig, zeitgerecht und zuverlässig informiert zu sein, wird nicht nur für Firmen und Betriebe, sondern auch für Privatpersonen immer wichtiger.

Das zweimal monatlich erscheinende Amtsblatt der Stadt bietet als offizielles Organ der Stadtverwaltung wertvolle Informationen aus erster Hand wie:

- **Beschlüsse des Gemeinderates**
- **Kundmachungen besonderer Rechtswirksamkeit**
- **Öffentliche Ausschreibungen**
- **u.v.m.**



Bestellschein

Ich bestelle hiermit ein Jahresabonnement (mindestens 24 Ausgaben) Des „Amtsblattes der Stadt Salzburg“.

Name: _____

Straße: _____

UID-Nummer: _____

Postleitzahl: _____ Ort: _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Das Abo verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn es nicht spätestens bis November des laufenden Jahres schriftlich gekündigt wird.

Bitte einsenden an: Info-Z, Schloss Mirabell, A-5024 Salzburg



STADT : SALZBURG

Amtsblatt

Nur EURO 18,89
pro Jahr im Abo

Kundmachungen,
Ausschreibungen
u.v.m. aus der Stadt Salzburg